

In Kraft getreten
am: 29.06.1994

B. " 1. ANBERZUNG

RECHTSGÜLTIG
29/06/94

Landkreis Waldshut

Stadt Stühlingen

Satzung

→ RÜCKGABE
HEBEN
WYRWON

über die Änderung des Bebauungsplan " Obere und Mittlere Alp " auf Gemarkung Stühlingen-Bettmaringen und Stühlingen-Wangen

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches und des § 73 der Landesbauordnung für Baden - Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg hat der Gemeinderat am 27.06.94 gemäss § 13 Baugesetzbuch

die Änderung des Bebauungsplan " Obere und Mittlere Alp " auf Gemarkung Stühlingen - Wangen und Stühlingen - Bettmaringen als Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Änderung

Geändert werden bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften gem. § 9 (4) BBauGB und § 73 LBO bei den "Textlichen Festsetzungen" unter Abschnitt " C 1. "

§ 2 Wortlaut der Änderung

Abschnitt " C " der " Textlichen Festsetzungen " des Bebauungsplan wird unter Hinzufügung von Ordnungsziffer " 1.7 " wie folgt ergänzt:

" Ausnahmsweise zulässig sind im Sondergebiet Freizeit , Golfclub auch Anbauten an das Hauptgebäude, soweit sie gestalterisch untergeordnet sind. Solche Anbauten können eine asymmetrische oder halbkreisartige Form aufweisen und entgegen Abschnitt " C 1.1 und 1.2 " mit einem Flachdach versehen sein. Die Begrünung des Flachdaches ist zulässig. "

§ 3 Fortgeltung der Vorschriften des Bebauungsplans

Alle anderen Vorschriften des Bebauungsplans, die durch die Änderung nicht berührt sind, gelten fort.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 der LBO Handelt, wer den aufgrund von § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stühlingen, den 29. Juni 1994

Die Bürgermeisterin



Landkreis Waldshut

Stadt Stühlingen

Begründung

zur Änderung des Bebauungsplan " Obere und Mittlere Alp " auf Gemarkung Stühlingen-Wangen und Stühlingen-Bettmaringen

- I Der Bebauungsplan schreibt unter Abschnitt " C " der textlichen Festsetzungen vor, dass Anbauten an das Hauptgebäude nur im rechten Winkel und bei gleichzeitiger Beachtung der Anordnung von Satteldächern mit durchlaufenden Firsten und einer Neigung von 35 - 45 Grad zulässig sind.

Hieran soll grundsätzlich auch festgehalten werden.

Aus gestalterischen und funktionellen Gründen sollen aber im Bereich " Freizeit, Golf " auch andere Formen und Dachneigungen zulässig sein, soweit sich diese auf Anbauten an das Hauptgebäude erstrecken und an Fläche und Volumen untergeordnete gestalterische Bedeutung haben.

Solche Formen und Dachneigungen ermöglichen auch zurückhaltende und unauffällige Gestaltungen, die die ursprüngliche Festlegung des Bebauungsplans nicht ermöglicht.

Die für solche Flächen vorgesehene Begrünung der Dachflächen ermöglicht eine noch bessere Einbindung der Gebäude in die Landschaft und ist der bisher unter Ziff 1.2 vorgesehenen Materialauswahl unter Berücksichtigung einer naturnahen Gestaltung mindestens gleichwertig.

Soweit solche Gebäudeteile als Anbauten asymmetrisch bzw halbkreisförmig gestaltet werden, ermöglichen sie aus architektonischer Sicht eine grössere Gestaltungsvielfalt, ohne - wegen ihrer geringen anteiligen Dachflächen - die Einbindung des Gebäudes in die vorhandene Architektur und Landschaft zu stören.

- II Die Änderung tangiert die sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht. Alle früheren Festsetzungen gelten weiterhin fort.
- III Zu der Änderung wurden gem. § 13 BauGB die betroffenen Träger öffentlicher Belange und die Eigentümer der betroffenen Grundstücke gehört. Sie haben den vorgesehenen Änderungen innerhalb der Frist zur Stellungnahme von vier Wochen nicht widersprochen.

Aufgestellt am 2.5.1994
Stühlingen, den 29. Juni 1994

Die Bürgermeisterin

